

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 16
36. Jahrgang
vom 19.05.2022

Inhaltsangabe

**52/22 Bekanntmachung der Satzung für den
Integrationsbeirat der Stadt Erfstadt vom
19.05.2022**

- 51 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Erftstadt vom 19.05.2022

Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Erftstadt beschlossen:

Präambel

Der Integrationsbeirat der Stadt Erftstadt ist eine Interessenvertretung aller Einwohner: innen der Stadt Erftstadt mit Einwanderungsgeschichte. Er berät den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Erftstadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts und wirkt so an den kommunalen Entscheidungsprozessen mit, die das friedliche und partizipative Zusammenleben aller Einwohner: innen in Erftstadt betreffen. Der Integrationsbeirat arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Aufgaben

Im Einzelnen hat der Integrationsbeirat folgende Aufgaben:

- (1) Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in Erftstadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen;
- (2) Weiterentwicklung und Optimierung des kommunalen Integrationsprozesses und der Integrationsstrukturen in Erftstadt;
- (3) Beratung der parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie der Verwaltung in Fragen der Integrationsarbeit;
- (4) Entsendung von Mitgliedern in allen Fachausschüssen des Rates zur Beratung und Information;
- (5) Erarbeitung und Einbringung von Anträgen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohner: innen mit Einwanderungsgeschichte;
- (6) Einholung von Informationen bzgl. der Ziele und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Erftstadt, die den Aufgabebereich des Integrationsbeirates in besonderer Weise betreffen. Die Stadt Erftstadt hat den Integrationsbeirat rechtzeitig und umfassend über diese Planungen und Vorhaben zu informieren und einzubeziehen. Die zuständigen Institutionen sind angehalten den Integrationsbeirat rechtzeitig und umfassend über diese Planungen und Vorhaben zu informieren und einzubeziehen;
- (7) Verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme der Einwohner: innen mit Einwanderungsgeschichte aufmerksam machen und deren Arbeit verfolgen;

- (8) Anregung für Konzepte, Angebote, Projekte, Veranstaltungen und Aktionen sowie Mitwirkung bei der Planung und Implementierung in Zusammenarbeit mit allen Integrationsakteuren, Vereinen, Unternehmen und Institutionen in Erfstadt;
- (9) Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für die Einwohner: innen mit Einwanderungsgeschichte;
- (10) Ansprechpartner der Einwohner: innen mit Einwanderungsgeschichte in den einzelnen Stadtteilen zu sein;
- (11) Einladung von Experten zu Themen, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen;
- (12) Erstellung eines Tätigkeits- und Sachstandsberichts jeweils zur Mitte und Ende des Jahres, der dem Rat zur Kenntnis vorgelegt wird.

§ 2

Zusammensetzung des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat der Stadt Erfstadt besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden durch den Rat der Stadt Erfstadt, für die Dauer der Wahlperiode des Rates, berufen.

Jede, der im Rat der Stadt Erfstadt vertretende Fraktion, ist für die jeweilige Wahlperiode, im Integrationsrat der Stadt Erfstadt vertreten. Hierfür werden von den jeweiligen Ratsfraktionen je ein Vertreter: in benannt und entsandt. Die von den Ratsfraktionen benannten Vertreter: innen können sowohl Stadtverordnete als auch sachkundige Bürger sein.

Je nach Anzahl der im Rat vertretenden Ratsfraktionen kann die Anzahl der restlichen Mitglieder des Integrationsbeirats für jede Wahlperiode variieren.

Die restlichen Mitglieder des Integrationsbeirats sollen eine Einwanderungsgeschichte haben und werden auf Vorschlag der in Erfstadt aktiven Gruppen aus dem Bereich der Integration und Flüchtlingsarbeit sowie weiteren Erfstädter Integrationsakteuren wie Verbände, Kirchen, Vereine, Migrantenselbstorganisationen (MSO) und Parteien benannt. Auch interessierte Bürger: innen mit und ohne Einwanderungsgeschichte können Vorschläge einreichen. Bürger: innen mit Einwanderungsgeschichte können sich auch selbst vorschlagen, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Die Wahlvorschläge sind nur gültig, soweit die schriftliche Zustimmung der/des Vorgeschlagenen vorliegt bzw. vorliegen.

Für jedes vorgeschlagene ordentliche Mitglied ist auch ein/e Vertreter:in zu benennen. Vorschlagslisten mit mehrere/n Vertreter: innen sind zulässig.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen sowie Ihre Vertreter: innen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und aktuell gültigen Aufenthaltsstatus eindeutig zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen.

Die Wahlvorschläge sind an das Amt für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erfstadt zu richten.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates müssen seit mindestens 6 Monaten in Ertfstadt mit Hauptwohnung gemeldet und 18 Jahre alt sein.

Nach Möglichkeit sollte der Frauenanteil im Integrationsbeirat mindestens 50 % betragen und die vorgeschlagenen Personen keine Funktionsträger: innen sein.

- (2) Für den Integrationsbeirat können folgende Bürger: innen mit Einwanderungsgeschichte nicht vorgeschlagen werden:

Bürger: innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags keinen ständigen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet vorweisen können oder/und vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind;

Bürger: innen, die keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. §5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweisen können oder bei denen bestandskräftig vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist;

Bürger: innen, die sich im Dienste ihres Heimatstaates im Bundesgebiet aufhalten. Dasselbe gilt für deren Ehegatten.

- (3) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die Leiter: in des Amtes für Jugend, Familie und Soziales, gehört dem Integrationsbeirat als beratendes Mitglied an.
- (4) Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Im Falle der Verhinderung des ständigen Mitgliedes nimmt das stellvertretende Mitglied für den Zeitraum der Verhinderung die Position des ordentlichen Integrationsbeiratsmitgliedes ein.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsbeirat aus, so ist vom Rat der Stadt Ertfstadt ein neues Mitglied auf Vorschlag der Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu berufen.
- (6) Die Mitglieder können durch Verzicht, Wegfall der Voraussetzungen sowie Abberufung durch Beschluss des Rates der Stadt Ertfstadt ausscheiden.
- (7) Der Rat der Stadt Ertfstadt kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Integrationsbeirates abberufen.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 10 Hauptsatzung der Stadt Ertfstadt entsprechend.

§ 3

Einberufung des Integrationsbeirates

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Bürgermeister:in die Mitglieder des Integrationsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

§ 4

Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende: n und zwei Stellvertreter: innen.

- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Integrationsbeirat kann den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter: in abberufen. § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen erlässt der Integrationsbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 5 Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Integrationsbeirat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, über deren Höhe der Rat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Integrationsbeirat zu hören.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der/die Bürgermeister:in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 19.05.2022



(Weitzel)
Bürgermeisterin